

Bremische Bürgerschaft

Landtag

19. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde

1.

14.06.18

Schulgeldfreiheit auch für weitere Berufe aus dem Gesundheitssektor beziehungsweise für Berufe zur Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen?

Wir fragen den Senat:

1. Welche weiteren Berufe aus dem Gesundheitssektor beziehungsweise Berufe zur Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Land Bremen gibt es, in denen die Auszubildenden für das Schulgeld aufkommen müssen?
2. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass es neben den therapeutischen Gesundheitsfachberufen, für die die Schulgeldfreiheit ab kommendem Schuljahr eingeführt werden soll, weitere Berufe aus dem Gesundheitssektor beziehungsweise Berufe zur Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen gibt, für die die Auszubildenden Schulgeld zahlen müssen?
3. Welche Handlungsmöglichkeiten hat der Senat für diese Berufsgruppen und gibt es bereits konkrete Pläne auch hier eine Erleichterung für die Auszubildenden herbeizuführen?

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

Derzeit wird in den therapeutischen Berufen Ergotherapie, Physiotherapie und Logopädie ein Schulgeld von den Auszubildenden entrichtet. Die Höhe des Schulgeldes ist unterschiedlich und umfasst eine Spanne von 350 € bis 460 € monatlich. Ein Einstieg in die Schulgeldfreiheit für diese Berufe wurde für das letzte Quartal 2018 auf den Weg gebracht, die Zuwendungsbescheide sind den Schulen Anfang August zugegangen. Ein Erreichen der vollen Schulgeldfreiheit ist in der Verhandlung mit den Kassen.

Dem Senat sind im Land Bremen keine weiteren Auszubildenden aus dem Gesundheitssektor bzw. zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bekannt, die an bremischen Schulen ihre Ausbildung absolvieren und hierfür ein Schulgeld zahlen müssen.

2.

14.06.18

Wechseln von Lehrkräften zwischen Bremen und Bremerhaven

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Lehrkräfte wechselten im Schuljahr 2016/2017 und im Schuljahr 2017/2018 von Bremen nach Bremerhaven?
2. Wie viele Lehrkräfte wechselten im gleichen Zeitraum von Bremerhaven nach Bremen und wie viele von ihnen bewarben sich in Bremen auf Schulleitungsposten?
3. Wie viele Anträge auf einen Wechsel zwischen Städten wurden in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018 abgelehnt beziehungsweise sind noch in Bearbeitung?

Julie Kohlrausch, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Im Schuljahr 2016/2017 wechselten 2 Lehrkräfte von der Stadtgemeinde Bremen zur Stadtgemeinde Bremerhaven. Im Schuljahr 2017/2018 war es keine Lehrkraft.

Zu Frage 2:

Im Schuljahr 2016/2017 wechselten 8 Lehrkräfte von der Stadtgemeinde Bremerhaven zur Stadtgemeinde Bremen. Im Schuljahr 2017/2018 waren es 7 Lehrkräfte.
Der Wechsel auf Schulleitungsposten wird statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 3:

Der Wechsel zwischen den Stadtgemeinden findet nicht auf Antrag statt, sondern im Rahmen eines regulären Bewerbungsverfahrens. Dafür ist es notwendig, dass die Lehrkräfte eine entsprechende Freigabe seitens der jeweiligen Stadtgemeinde erhalten. Die Ablehnung einer Freigabe für eine Lehrkraft wird jedoch statistisch nicht erfasst.

3.

14.06.18

Vollzogene oder versuchte Suizide von Geflüchteten auch in Bremen?

Wir fragen den Senat:

1. Gab es im Land Bremen seit 2015 Suizide von Geflüchteten und wenn ja, wie viele (bitte Bremen und Bremerhaven unterscheiden)?
2. Wie viele Geflüchtete haben seit 2015 versucht im Land Bremen Suizid zu begehen und welchen Aufenthaltsstatus hatten sie (bitte Bremen und Bremerhaven unterscheiden)?
3. Welche Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht haben oder hatten die in Frage 1 und 2 gemeinten Personen?

Sophia Leonidakis, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Für die Beantwortung dieser und der folgenden Fragen wurde das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem manuell ausgewertet, da es keinen Abfrageparameter Flüchtling / geflüchtete Person gibt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahlen nur eingeschränkt valide sind.

Bremerhaven:

Nach Erkenntnissen der Ortspolizeibehörde Bremerhaven gab es im angefragten Zeitraum keine Suizide von Geflüchteten in Bremerhaven.

Stadt Bremen:

Nach Erkenntnissen der Polizei Bremen gab es im angefragten Zeitraum drei Suizide von Geflüchteten in der Stadt Bremen.

Zu Frage 2:

Bremerhaven:

Nach Erkenntnissen der Ortspolizeibehörden Bremerhaven haben im angefragten Zeitraum drei Personen einen versuchten Suizid begangen. Zwei Personen waren im Besitz einer Duldung und eine im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

Bremen:

Nach Erkenntnissen der Polizei Bremen haben im angefragten Zeitraum 60 Personen einen versuchten Suizid begangen. 44 Personen befanden sich im Asylverfahren, 14 Personen waren im Besitz einer Duldung und bei zwei Personen ist der Aufenthaltsstatus unbekannt.

Zu Frage 3:

Bremerhaven:

Die Personen waren 28, 30 und 46 Jahre alt. Zwei Personen waren männlich, eine Person weiblich. Zwei Personen waren albanische und einer Person afghanische Staatsangehörige.

Bremen:

In Bremen waren 10 Personen 15 bis 18 Jahre alt, 26 Personen 19 bis 25 Jahre alt, 20 Personen 26 bis 35 Jahre alt und 7 Personen 36 Jahre und älter. 14 Personen waren weiblichen und 49 männlichen Geschlechts. In der Reihenfolge der Häufigkeit hatten die Personen die folgenden Staatsangehörigkeiten: Syrien, Afghanistan, Serbien, Ägypten, Marokko, Iran, Somalia, Guinea, Eritrea, Sierra-Leone, Indien, Albanien, Algerien, Bosnien-Herzegowina, Türkei und Gambia.

4.

18.06.18

Schulverweigerung im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Fälle von Schulverweigerung in Form unentschuldigter Abwesenheit schulpflichtiger Kinder vom Unterricht sind 2017 im Land Bremen registriert worden, wie hat sich die Zahl solcher Fälle seit 2012 entwickelt und wie viele Bußgeldbescheide wurden verhängt (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?

2. In wie viel Prozent aller Fällen aus Frage 1. fehlten die schulpflichtigen Kinder unentschuldigter im unmittelbaren zeitlichen Umfeld von Schulferien – drei Tage vor Beginn und drei Tage nach Ende der Ferien (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?

3. Nach wie vielen Tagen des unentschuldigter Fehlens wird im Land Bremen eine Schulversäumnisanzeige gestellt und wie viele Schulzuführungen durch die Polizei fanden im unter Frage 1. genannten Zeitraum statt (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?

Klaus Remkes, Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Fälle von Schulvermeidung werden erfasst, wenn sie mittels eines Bußgeldbescheides sanktioniert worden sind.

In der Stadtgemeinde Bremen kam es im Schuljahr 2017/18 mit Stand Juli 2018 zu insgesamt 124 beschiedenen Vorgängen. Im Schuljahr 2016/17 war die Zahl mit 60 Bescheiden vergleichsweise niedrig, da die Bescheidung wegen Personalengpässen vorübergehend ausgesetzt werden musste. Zuvor war die Zahl der Vorgänge von 86 im Schuljahr 2011/2012 über 110 in 2012/2013, 140 in 2013/2014 auf 253 in 2014/15 angestiegen und schließlich im Schuljahr 2015/16 zuletzt wieder leicht auf 243 Vorgänge zurückgegangen

Die Entwicklung in der Stadtgemeinde Bremerhaven ist vergleichbar. Dort kam es im Jahr 2018 mit Stand Juli 2018 zu insgesamt 39 beschiedenen Vorgängen. In 2012 wurden 24 Bußgeldverfahren eingeleitet, 2013 lag die Zahl bei 37 und 2014 bei 32. In der Spitze kam es hier ebenfalls im Jahr 2015 zum höchsten Wert mit 52 Vorgängen. Es folgten in 2016 - 25 und in 2017 - 19 Bußgeldverfahren.

Zu Frage 2:

In der Stadtgemeinde Bremen schwankt die Anzahl der beschiedenen Fälle von Schulverweigerung, die im Umfeld der Ferien lagen, erheblich.

Im Jahr 2011/2012 waren dies 33,72 % aller beschiedenen Vorgänge. In 2012/2013 lag die Quote bei 18,18 %, in 2013/2014 bei 12,85 %, in 2014/2015 bei 13,83 %, in 2015/2016 bei 27,57 %, in 2016/2017 bei 40,0 % und in 2017/2018 mit Stand Juli 2018 bei 6,45 %. Eine Differenzierung nach der Länge der Ferienverlängerung erfolgt dabei nicht.

In Bremerhaven werden diese Angaben statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 3:

Nach dem Handbuch „Schulabsentismus“ müssen Schulen bereits ab dem ersten unentschuldigtem Fehltag tätig werden. Sollten vier und mehr unentschuldigte Fehltage im Schulhalbjahr auftreten, werden weitere Maßnahmen in die Wege geleitet, so die mögliche Einbindung des Sozialdienstes junger Menschen, der Erziehungsberechtigten oder die Abhaltung von Klassenkonferenzen. Sollten diese Maßnahmen nicht innerhalb von sechs Wochen eine Besserung des Schulbesuches zeigen, soll das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) eingeschaltet werden.

Wann und ob ein Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens gestellt wird, wird sehr individuell und in der Regel nach der Mitarbeit der Familien und nicht nach der Anzahl der Fehltage entschieden. Erreichen die Mitarbeitenden der ReBUZ die Familien und es findet ein Beratungsprozess statt, wird selten ein Bußgeldantrag gestellt. Werden die Familien nicht erreicht und ein Beratungsprozess kann nicht stattfinden, wird schneller zu dem Instrument des Bußgeldantrages gegriffen.

Schulzuführungen durch die Polizei werden von den Schulen jeweils im Einzelfall in der Regel mit den jeweiligen Kontaktpolizisten veranlasst. Eine gesonderte statistische Erfassung erfolgt nicht. Wichtig ist, dass der Fokus der Arbeit der ReBUZ hinsichtlich Schulverweigerung auf Beratung und Unterstützung liegt und nicht auf Sanktionierung.

Unfälle mit älteren Autofahrern

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen waren im Zeitraum zwischen 2013 und 2017 Personen im Alter von 70 Jahren oder mehr als Autofahrer in Unfälle verwickelt und in wie viel Prozent dieser Fälle waren die Senioren die Hauptverursacher des Unfalls (bitte Zahlen getrennt nach Jahren ausweisen)?

2. Wie viele Personen wurden 2017 durch Unfälle, bei denen Autofahrer ab 70 Jahren Hauptverursacher waren, verletzt oder getötet und wie hat sich die Zahl der Opfer seit 2013 entwickelt (bitte getrennt nach Jahren sowie nach verletzten und getöteten Opfern ausweisen)?

3. Welche Maßnahmen werden auf Landesebene ergriffen, um das Unfallrisiko von Senioren am Steuer zu senken, und wie bewertet der Senat die Forderung von Experten, verpflichtende Tests zur Prüfung der Fahrtüchtigkeit von Autofahrern ab 70 einzuführen?

Klaus Remkes, Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Im Zeitraum 2013 bis 2017 ereigneten sich jährlich jeweils

2.726

2.723

2.872

2.821

2.985

Unfälle, in den Personen im Alter von 70 Jahren oder mehr als Autofahrer verwickelt waren. In jeweils etwa 2/3 der Fälle waren die verwickelten Senioren die Hauptverursacher.

Zu Frage 2:

2017 wurden 301 Personen verletzt. Zwei Personen wurden getötet.

2016 wurden 319 Personen verletzt. Eine Person wurde getötet.

2015 wurden 406 Personen verletzt. Fünf Personen wurden getötet.

2014 wurden 385 Personen verletzt. Drei Personen wurden getötet.

2013 wurden 377 Personen verletzt. Zwei Personen wurden getötet.

Zu Frage 3:

Durch die Polizei werden verschiedene kostenfreie Seminare für Senioren angeboten, um sie sicherer im Straßenverkehr zu machen. Es gibt spezialisierte Verkehrsunfallsachbearbeiter, die Verkehrsunfälle mit der Beteiligung älterer Menschen bearbeiten. Sollten Eignungsbedenken bestehen, wird ein persönliches Gespräch am Wohnort der betreffenden Person angestrebt und auf eine freiwillige Abgabe der Fahrerlaubnis hingewirkt.

In Bremerhaven können Interessierte ihren Führerschein gegen ein kostenloses Busticket tauschen.

In Bremen wird derzeit unter der Überschrift „ÖPNV statt Führerschein“ – ein entsprechendes Konzept mit den beteiligten Kooperationspartnern erarbeitet.

Im Januar 2017 hat der 55. Verkehrsgerichtstag festgestellt, dass es derzeit keine Datengrundlage gibt, die zweifelsfrei die Notwendigkeit für einen generellen, obligatorischen und periodischen Fahreignungstest im Alter validieren. Er hat empfohlen, Instrumente zur besseren Einschätzung der eigenen Fahrkompetenz zu entwickeln und diese wissenschaftlich zu evaluieren. Vorgeschlagen wird eine qualifizierte Rückmeldefahrt, deren Ergebnis ausschließlich dem Betroffenen mitgeteilt

wird. Falls sich herausstellt, dass solche Instrumente auf freiwilliger Basis nur unzureichend in Anspruch genommen werden, ist die Teilnahme obligatorisch zu machen. Bis zur Einführung möglicher Eignungstests favorisiert der Senat weiterhin die Aufklärungs- und Schulungsangebote, die intensiviert und weiterentwickelt werden müssen.

6.

18.06.18

Berittene Polizei

Wir fragen den Senat:

1. Wie häufig kam zwischen 2013 und 2017 im Land Bremen berittene Polizei zum Einsatz und zu welchen Anlässen (bitte Einsatzanlässe getrennt nach Jahren ausweisen)?
2. Welche Landespolizeien haben dem Land Bremen im unter Frage 1. genannten Zeitraum Reiterstaffeln zur Verfügung gestellt und welche Kosten sind Bremen dafür insgesamt entstanden (bitte Kosten nach Jahren ausweisen)?
3. Aus welchen Gründen unterhält das Land Bremen keine eigene Reiterstaffel und ist die Schaffung einer solchen Einheit vom Senat bereits erwogen worden?

Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Im Jahr 2013 wurden bei fünf, 2014 bei vier, 2015 bei neun, 2016 bei fünf und 2017 bei acht Veranstaltungen Dienstpferde eingesetzt. Es hat sich bei allen Veranstaltungen ausnahmslos um Fußballheimspiele des SV Werder Bremen gehandelt. In Bremerhaven wurden bei keiner Veranstaltung Dienstpferde eingesetzt.

Zu Frage 2:

Die Dienstpferde wurden aus den Ländern Niedersachsen, Hamburg, Sachsen und Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2013 wurden hierfür ca. 37.000,- Euro in Rechnung gestellt.

2014 waren es ca. 23.000,- Euro, in

2015 ca. 37.000,- Euro,

2016 ca. 41.000,- Euro und für

2017 bisher ca. 33.000,- Euro.

Zu Frage 3:

Die Kosten der Neueinrichtung einer Reiterstaffel mit 10 Dienstpferden liegen etwa im mittleren sechsstelligen Bereich, die jährlichen Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Dienstpferde im hohen fünfstelligen Bereich. Hinzu kommt ein erforderliches Beschäftigungsvolumen von 12 Polizeivollzugsbeamten. Diese Kosten stehen in keinem Verhältnis zu den jährlichen Einsatzanlässen im Land Bremen.

Der Senat hat daher die Schaffung einer Reiterstaffel nicht erwogen und beabsichtigt dies auch für die Zukunft nicht.

Ist die Ausweitung von Anbietungspflichten für das Bundesarchiv sinnvoll?

Wir fragen den Senat:

1. Welche Kenntnisse hat der Senat von der Diskussion auf Bundesebene, die Anbietungspflichten in Bundesgesetzen auszuweiten, was zur Folge hat, dass öffentliche Institutionen verpflichtet werden, dem Bundesarchiv Dokumente zur Aufbewahrung vor deren endgültiger Löschung anzubieten?
2. Wie bewertet der Senat dieses Anliegen?
3. Hält der Senat eine Ausweitung der Anbietungspflichten in bremischen Landesgesetzen für denkbar und geboten?

Jens Crueger, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Der Senat ist über das Vorhaben, die Anbietungspflichten in Bundesgesetzen auszuweiten, unterrichtet. Nach den dem Senat vorliegenden Informationen sind hiervon rund 40 Bundesgesetze betroffen. Das Staatsarchiv Bremen ist zuständige Fachbehörde und als aktuelles Vorsitzland der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder über den dort vorgebrachten Wunsch zu einer Einleitung der notwendigen Gesetzgebungsmaßnahmen informiert und unterstützt diese.

Zu Frage 2:

Der Senat begrüßt und unterstützt dieses Anliegen. Es würde für Forschung und Öffentlichkeit eine umfassende archivische Sicherung auch solchen wertvollen Kulturguts ermöglichen, das personenbezogene Daten enthält.

Zudem sind von einer Ausweitung der Anbietungspflichten unmittelbar positive Auswirkungen auf die Arbeit des Staatsarchivs Bremen zu erwarten. Das Bundesarchivgesetz eröffnet für Unterlagen, die in nachgeordneten Stellen des Bundes mit lediglich örtlicher Zuständigkeit entstehen, die Möglichkeit einer Anbietung an das zuständige Landes- oder Kommunalarchiv. Von dieser Möglichkeit können die Landes- und Kommunalarchive und demnach auch das Staatsarchiv jedoch keinen Gebrauch machen, solange die spezialgesetzlichen Löschungsvorschriften im Bundesrecht keine Anbietung an das zuständige öffentliche Archiv eröffnen. Die vorgesehene Ausweitung der Anbietungspflichten im Bundesrecht kann daher auch die archivische Überlieferungsbildung im Land Bremen verbessern.

Zu Frage 3:

Der Senat hält eine Ausweitung der Anbietungspflichten in Bremischen Landesgesetzen nicht für notwendig. Das Bremische Archivgesetz sieht bereits eine grundsätzliche Anbietung aller personenbezogenen Daten an das Staatsarchiv Bremen vor, wenn diese gelöscht werden können oder wenn diese gelöscht werden müssen. An dieser Regelung wird auch bei der Novellierung des Bremischen Archivgesetzes festgehalten, die wegen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union notwendig und derzeit – in Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – in Vorbereitung ist. Deswegen ist es, wie in den meisten Archivgesetzen anderer Bundesländer auch, nicht notwendig, in den spezialgesetzlichen Lösungsregelungen eine ersatzweise Anbietung an das Staatsarchiv Bremen vorzusehen.

Steht der Senat zur Entkriminalisierung von Menschen, die Cannabis konsumieren?

Wir fragen den Senat:

1. Trifft es zu, dass der Senator für Justiz und Verfassung auf der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 6. und 7. Juni für eine gemeinsame Obergrenze im Hinblick auf die „geringe Menge“ für Cannabisprodukte gestimmt hat, die alle Länder auf sechs Gramm festlegen sollen?

2. Inwieweit fühlen sich die Mitglieder des Senats weiterhin der von der Bürgerschaft (Landtag) am 20. April 2016 beschlossenen Forderung verpflichtet, auf Bundesebene an der Gestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen für eine Drogenpolitik mitzuwirken, die Eigenverantwortung, Jugendschutz und Prävention und nicht Repression oder Prohibition dienen?

3. Inwieweit hält der Senat die Absenkung der Richtwerte für eine „geringe Menge“ Cannabis in mehreren Bundesländern für einen sinnvollen Schritt auf dem Weg zu einer bundesweiten Entkriminalisierung von Menschen, die Cannabis konsumieren?

Nima Pirooznia, Sülmez Dogan, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Ja. Der Senator für Justiz und Verfassung ist an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 gebunden, wonach für eine bundesweit im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis von Cannabisdelikten im Hinblick auf die sogenannte „geringe Menge“ zu sorgen ist. Die weitaus meisten Länder wenden eine Grenze von sechs Gramm an.

Das Justizressort legt bei der Einstellungspraxis in Bremen größten Wert auf einen Gleichklang mit dem niedersächsischen Umland. Dort gilt ebenfalls die Sechs-Gramm-Grenze.

Der Senator für Justiz und Verfassung respektiert mit seinem Stimmverhalten den Beschluss der Bürgerschaft vom 20. April 2016, wonach sicherzustellen ist, dass „eine geringe Menge von Cannabis entsprechend der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und an der Handhabung der anderen Bundesländer orientiert definiert wird“.

Zu Frage 2:

Der Senat fühlt sich weiterhin dem Beschluss der Bürgerschaft vom 20. April 2016 verpflichtet und wird auf der Bundesebene alle sinnvoll erscheinenden Initiativen zur Stärkung von Eigenverantwortung, Jugendschutz und Prävention unterstützen.

Im Übrigen hat Bremen sich in der Justizministerkonferenz gemeinsam mit Berlin, Brandenburg, Hamburg und Thüringen für die Erforschung von Alternativen zur derzeitigen Verbotspraxis und die Schaffung der hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen stark gemacht. Dieser Vorstoß hat keine Mehrheit bekommen.

Zu Frage 3:

Die Bemühungen um eine bundesweit möglichst einheitliche Obergrenze zur Bestimmung der „geringen Menge“ sind den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluss vom 9. März 1994 geschuldet und dienen nicht der Entkriminalisierung von Cannabiskonsumenten.

9.

22.06.18

Die AfD und die Pressefreiheit – Artikel 5 Grundgesetz in Gefahr?

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über körperliche und verbale Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten im räumlichen Umfeld des Parteitags der Alternative für Deutschland Bremen am 17. Juni 2018 vor?
2. Sind in diesem Zusammenhang Strafanzeigen gestellt worden und wenn ja, wann rechnet der Senat mit einem Ergebnis der Ermittlungen?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die durch Artikel 5 des Grundgesetzes garantierte freie Berichterstattung auch im Umfeld von Veranstaltungen von Parteien wie der Alternative für Deutschland zu gewährleisten?

Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Im räumlichen Umfeld des Parteitages der Alternative für Deutschland Bremen am 17. Juni 2018 kam es nach Kenntnis des Senats im Bereich Bremen-Huchting zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen Teilnehmern des AfD-Parteitages und einer Gruppierung von Pressevertretern, die sich zum Ende der Veranstaltung einfanden.

Körperliche Angriffe waren nach Kenntnis des Senats in diesem Zusammenhang nicht zu konstatieren.

Zu Frage 2:

In diesem Zusammenhang wurde eine Strafanzeige wegen Beleidigung gefertigt. Die Ermittlungen hierzu dauern an. Der Zeitpunkt eines abschließenden Ermittlungsergebnisses ist noch nicht verlässlich prognostizierbar.

Zu Frage 3:

Die gemäß Artikel 5 des Grundgesetzes garantierte Freiheit der Berichterstattung gewährleisten die Sicherheitsbehörden im Land Bremen kraft der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben. Bei Bekanntwerden möglicher Einschränkungen oder Verletzungen der Grundrechte treffen die Sicherheitsbehörden im Land Bremen die entsprechend erforderlichen Maßnahmen.

10.

25.06.18

Betriebliche Ausbildung durch eine steuerliche Entlastung attraktiver machen

Wir fragen den Senat:

1. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Attraktivität der Ausbildungsberufe in den Bereichen Gastronomie und Hotellerie unter anderem durch eine Veränderung der steuerlichen Rahmenbedingungen – etwa durch den Wegfall der bisherigen, den ausgezahlten Azubi-Lohn mindernden, Steuer- und Sozialversicherungspflicht auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Unterkunft und Verpflegung – zu steigern?

2. Wie beurteilt der Senat in diesem Zusammenhang die Bundesratsinitiative des Bundeslandes Bayern (Drucksache 277/18) zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Ausbildung und wird er sie im Bundesrat unterstützen?

Max Liess, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Gesetzliche Grundlage für die Lohnsteuer - und Sozialversicherungspflicht sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Sozialgesetzbuches. Da es sich hierbei um Bundesrecht handelt, kann der Senat die genannten Pflichten nicht durch eigene administrative Maßnahmen aufheben. In Betracht käme allenfalls eine Bundesratsinitiative.

Der Senat hält eine solche Initiative für nicht zielführend. Auch für andere Branchen als das Hotel- und Gaststättengewerbe besteht die Notwendigkeit, die Ausbildung attraktiver zu gestalten. Eine Handwerkskammer hat bereits die Forderung gestellt, alle Auszubildenden im Bereich des Handwerks von Steuer und Sozialversicherung freizustellen. Die bayerische Bundesratsinitiative beschränkt sich ebenfalls nicht auf das Hotel- und Gaststättengewerbe, sondern weist auch auf Schwierigkeiten im Gerüstbau hin. Bayern will letztlich alle Ausbildungsverhältnisse mit entsprechenden Sachbezügen freistellen. Der Senat hält es für problematisch, eine begrenzte sektorale Förderung vorzunehmen. Dies widerspricht auch dem Prinzip der Sozialversicherung, grundsätzlich einheitliche, branchenunabhängige Regelungen für alle Beschäftigte zu treffen. Auch unter den Aspekten der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist dies fragwürdig.

Die derzeitigen Schwierigkeiten der Gewinnung von Auszubildenden sind darüber hinaus auch ein regionales Phänomen. Bayern verweist auf den ländlichen Raum und zwei bayerische Großstädte mit besonders hohem Preisniveau. Die Änderung von Bundesrecht ist nicht geeignet, diesen Missstand zielgenau zu beheben. Es ist mit erheblichen Mitnahmeeffekten zu rechnen.

Die vorgeschlagene Förderung bedürfte ferner einer Präzisierung im Hinblick auf die geförderten Ausbildungsgänge.

Der Senat sieht daher im Vorschlag einer Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung der Sachbezüge von Auszubildenden in Hotellerie und Gaststättengewerbe keine geeignete Maßnahme, um die Attraktivität dieser Ausbildungsberufe zu fördern.

Es bedarf keiner gesetzlichen Ausnahmen, sondern es ist Aufgabe der Tarifparteien, die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Belastungen über Entgeltvereinbarungen auszugleichen.

Zu Frage 2:

Die Bundesratsinitiative des Bundeslandes Bayern vermeidet zwar eine sektorale Förderung. Auch ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Freistellung zu einer Erhöhung der Attraktivität entsprechender Ausbildungsberufe führen würde. Der bayerische Vorschlag, der in den Auswirkungen auf das Steueraufkommen nicht beziffert ist, erscheint indes zu weitgehend. Die Thematik bedarf weiterer Erörterungen. Der Senat hat daher im Bundesrat den Beschluss der Verweisung an die Ausschüsse zur weiteren Beratung unterstützt.

Privatisierung von WestSpiel – Folgen für die Bremer Spielbank

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Kenntnisstand hat der Senat hinsichtlich einer durch die Landesregierung NRW geplanten Veräußerung, der dem Land NRW eigenen „Westspielgruppe“, die auch Betreiberin des Bremer Spielcasinos ist?
2. Welche Auswirkungen hat eine solche Privatisierung auf die Bremer Spielbank, den weiteren Betrieb und Betreiber und bezüglich der Spielbankabgaben an den bremischen Haushalt?
3. Welche Handlungsbedarfe (beispielsweise Gesetzesänderungen) gehen daraus kurz-, mittel- oder langfristig hervor, beziehungsweise welche Handlungsmöglichkeiten für eine Neuvergabe der Bremer Casinokonzession ergeben sich hieraus?

Sükrü Senkal, Antje Grotheer, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Das Kabinett in Nordrhein-Westfalen hat auf Vorschlag des Finanzministeriums am 8. Mai 2018 beschlossen, dass die dem Land Nordrhein-Westfalen gehörende Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG verkauft und privatisiert werden soll. Aktuell wird die Ausschreibung zur Auswahl einer Kanzlei vorbereitet, die wiederum den eigentlichen Verkaufsprozess rechtssicher gestalten soll. Der Verkaufs- und Privatisierungsvorgang wird sich nach aktueller Einschätzung mindestens auf die Haushaltsjahre 2019 und 2020 erstrecken.

Zu Frage 2:

Die Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG gehört nicht zu den Gesellschaftern der Bremer Spielcasino GmbH & Co. KG, so dass formal die Privatisierung zunächst keine Auswirkungen hätte. Praktisch ist es allerdings so, dass über die Westdeutsche Spielcasino Service GmbH für die gesamte WestSpiel-Gruppe, also neben den Spielbanken in Nordrhein-Westfalen auch für den Bremer Standort, unternehmerische Zentralaufgaben (z.B. Finanz- und Anlagenbuchhaltung, Steuererklärungen, Controlling, IT-Systembetreuung, Revision, Marketing etc.) wahrgenommen werden. Bei einem möglichen Verkauf würden die Tätigkeiten der Westdeutschen Spielcasino Service GmbH sicherlich neu strukturiert bzw. die Gesellschaft mit abgewickelt, so dass die Bremer Spielcasino GmbH & Co. KG darüber nachdenken müsste, in welcher Form bzw. durch wen diese Aufgaben künftig wahrgenommen werden sollen. Eine Aufstellung der Bremer Spielcasino GmbH & Co. KG als eigenständiges Unternehmen ohne Fremdmanagementunterstützung ist denkbar und möglich, wie Beispiele anderer kleiner Spielbankgesellschaften z.B. in Schleswig-Holstein, Brandenburg oder Sachsen zeigen.

Die Privatisierung hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Zu Frage 3:

Bisher hat keiner der Gesellschafter der Bremer Spielcasino GmbH & Co. KG überhaupt eine Verkaufsabsicht signalisiert, so dass kurzfristig kein Handlungsbedarf besteht. Auch mit Blick auf das Laufzeitende der Konzession am 31.12.2022 ergibt sich keine akute Handlungsnotwendigkeit. Sofern eine Verkaufsabsicht, insbesondere auch der beiden Kommanditisten besteht, wären die Restriktionen des Spielbankengesetzes des Landes Bremen zu berücksichtigen. Danach kann Unternehmer der Spielbank nur eine Gesellschaft sein, deren Gesellschafter juristische Personen des öffentlichen Rechts oder solche juristischen Personen des privaten Rechts sind, deren Anteile ausschließlich juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören.

Diese öffentlich-rechtliche Gesellschafterstruktur wäre unter Umständen beim Ausscheiden bisheriger Gesellschafter zu erhalten bzw. andernfalls das Bremische Spielbankgesetz entsprechend abzuändern.

Der Erhalt der öffentlich-rechtlichen Gesellschafterstruktur wäre insbesondere dann relevant, wenn der Betrieb der Bremer Spielcasino GmbH & Co. KG ohne Änderung des Bremer Spielbankgesetzes und mit Eigenständigkeit weitergeführt werden soll.

12.

19.07.18

Umgehung der Pfandpflicht im Land Bremen

Ich frage den Senat:

1. Wie viele und welche Art von Händlern (bitte nach Supermärkten und Kioskbetrieben getrennt ausweisen) umgehen im Land Bremen die Pfandpflicht durch den Import von Getränken in Plastikflaschen und Dosen?

2. Wie schätzt der Senat die Vermüllung von Teilen der Stadtgebiete Bremens und Bremerhavens durch importierte Plastikflaschen und Dosen ein, in welchen Ländern wurde der entsorgte Müll produziert und gibt es zum Beispiel Berichte des Problems durch den Ordnungsdienst oder die neue Stadtreinigung und wie lautet der Tenor der Berichte?

3. Teilt der Senat die von Medien und Stadtverwaltungen kolportierten Auffassungen, dass die Pfandpflicht für importierte Plastikflaschen und Dosen massenhaft vor allem durch kleinere ausländisch geführte Kioske und Supermärkte umgangen wird, dass es sich dabei um mafiöse Strukturen handele und deutsche Behörden in diesem Bereich durch Untätigkeit auffielen und kann der Senat das Geschäftsmodell zur Steuerhinterziehung in diesem Bereich und zur Umgehung der Pfandpflicht erläutern?

Alexander Tassis (AfD)

Zu Frage 1:

Es liegen dem Senat zwar einzelne Hinweise über Händler im Land Bremen vor, welche die Pfandpflicht umgehen. Vollständige Daten darüber gibt es allerdings nicht.

Zu Frage 2:

Es liegen dem Senat keine Informationen darüber vor, wie hoch der Anteil von importierten Dosen und Flaschen an den Straßenverunreinigungen ist, die nicht den vorgesehenen Sammelsystemen zugeführt werden. In den Darstellungen über Straßenverunreinigungen wird nicht zwischen der Herkunft der Abfälle unterschieden.

In der Straßenreinigung stellt die Entsorgung von Plastikflaschen grundsätzlich kein Problem dar. Berichte der „Die Bremer Stadtreinigung“ liegen nicht vor.

Zu Frage 3:

Es sind auch bei kleinen Kiosk- und Supermarktbetreibern Verstöße gegen die Pfandpflicht festgestellt worden, unabhängig von der Nationalität der Betreiber. Das Modell der Steuerhinterziehung in Verbindung mit Verstößen gegen die Pfandpflicht ist in den zuständigen Stellen bekannt. Ob diese Verstöße auf die Aktivitäten von mafiösen Strukturen zurückzuführen sind, entzieht sich der Kenntnis des Senats. Eine Erläuterung eines rechtswidrigen Geschäftsmodells ist dem Senat nicht möglich. Soweit den in Bremen beziehungsweise Bremerhaven zuständigen Behörden Verstöße gegen die Pfandpflicht beziehungsweise gegen steuerliche Verpflichtungen gemeldet werden, gehen sie diesen nach.

13.

19.07.18

Zahl und Qualität der Ausbildungsduldungen

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch ist die Zahl von Personen in Bremen und Bremerhaven (bitte getrennt ausweisen) von Ausbildungsduldungen seit August 2016 überhaupt gewesen und wie schätzt der Senat die künftige Entwicklung ein?
2. Wie hoch ist voraussichtlich die Zahl der Absolventen der eingegangenen Ausbildungen, die den Aufenthaltsstatus durch Übernahme in die Ausbildungsbetriebe verlängert bekommen und wie hoch ist dieser Anteil unter den Geflüchteten insgesamt und unter denen, die nach 1. eine Ausbildung begonnen haben?
3. Wie schätzt der Senat allgemein die wirtschaftliche Bedeutung der betreffenden Ausbildungen im volkswirtschaftlichen Rahmen ein, gibt es zum Beispiel Branchen, die einen besonders merklichen Gewinn an und durch die gewonnenen Auszubildenden haben, welche Branchen sind dies und kann der Senat Gründe für deren besondere Attraktivität benennen?

Alexander Tassis (AfD)

Zu Frage 1 und 2:

Statistische Daten über Ausbildungsduldungen werden derzeit nicht erhoben. Die Erweiterung des Ausländerzentralregisters um diesen Punkt wird derzeit vom Bundesinnenministerium vorbereitet. Auch wenn sich der Zuzug von Flüchtlingen seit 2016 erheblich verringert hat, wird die Ausbildungsduldung insbesondere für junge Flüchtlinge auch zukünftig einen wichtigen Aspekt bei ihrer Integration darstellen.

Zu Frage 3:

Angesichts wachsender Fachkräfteengpässe einerseits und der herausragenden Bedeutung beruflicher Abschlüsse für die Verbesserung von Arbeitsmarktchancen andererseits geht der Senat davon aus, dass die wirtschaftliche Bedeutung groß ist.

Selbst wenn die spätere Berufstätigkeit nicht im erlernten Beruf ausgeübt wird, erhöht eine abgeschlossene Berufsausbildung die Einsatzbreite auf dem Arbeitsmarkt. Durch zusätzliche Beschäftigung werden zusätzliches Einkommen, zusätzliche Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge generiert sowie mittelbar kaufkräftige Nachfrage und Investitionen ausgelöst. Gleichzeitig werden durch die Vermeidung von Arbeitslosigkeit Ausgaben für Sozialleistungen verringert.

14.

19.07.18

Einnahmegenerierung fragwürdiger Werderfans

Ich frage den Senat:

1. Welche Kenntnis hat der Senat von Verkäufen spezieller („Fan-“) Artikel in der Nähe der Ostkurve des Weserstadions vor, während und nach Spielen des Vereins Werder Bremen durch „linke“ Gruppen, sind dem Senat insbesondere Straftaten der Handel treibenden Personen bekannt, die sich gegen Polizeibeamte oder andere Personen gerichtet haben?

2. Welche Möglichkeiten sieht der Senat gegeben, die Verkäufe künftig zu unterbinden?

Alexander Tassis (AfD)

Zu Frage 1:

Bei Heimspielen des SV Werder Bremen findet regelmäßig vor dem Ostkurvensaal (OKS) ein Verkauf von Fan-Artikeln, u.a. durch verschiedene Ultra-Gruppierungen statt. Bei dieser Örtlichkeit handelt es sich am Spieltag um den Hausrechtsbereich von Werder Bremen. Die Personalien der Handeltreibenden sind der Polizei Bremen nicht bekannt. Es kann daher nicht festgestellt werden, ob diese Personen bereits mit Straftaten gegen Polizeibeamte oder andere Personen in Erscheinung getreten sind.

Zu Frage 2:

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass dort mit Waren gehandelt wird, deren Verkauf durch ein gesetzliches Verbot untersagt ist. Da der Verkauf der Fan-Artikel auf dem Gelände des SV Werder Bremen und damit nicht im öffentlichen Verkehrsraum stattfindet, kommt auch keine Untersagung der Verkäufe wegen unerlaubter Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in Betracht. Soweit die Verantwortlichen der Fan-Verkäufe gewerbsmäßig handeln, besteht das Erfordernis einer sog. Reisegewerbekarte nach § 55 Absatz 2 Gewerbeordnung. Da die Personalien der Verantwortlichen nicht bekannt sind, kann derzeit nicht festgestellt werden, ob die Verantwortlichen der Fan-Artikel-Verkäufe über eine Reisegewerbekarte verfügen. Im Übrigen unterliegt es der eigenverantwortlichen Entscheidung des SV Werder Bremen, ob er diese Verkäufe zulassen möchte.

Abschlussbezogene Weiterbildungen fördern

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Forderung aus Fachkreisen, den Menschen, die Leistungen der Grundsicherung beziehen, bei Aufnahme einer abschlussbezogenen Weiterbildungsmaßnahme (also Umschulungen, Nachqualifizierungen und ähnliches) eine zusätzliche Zuwendung zu gewähren, um die Mehraufwendungen auszugleichen?

2. Welche Möglichkeiten, insbesondere auch nach den §§ 11 a, 11 b SGB II, sieht der Senat, die in Frage 1. genannte Forderung im Land Bremen umzusetzen, ohne dass die Zuwendung als Einkommen auf die Grundsicherung angerechnet wird?

3. Welche der Möglichkeiten in Frage 2. wird der Senat umsetzen oder deren Umsetzung veranlassen?

Dr. Henrike Müller, Dr. Maïke Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Der Senat unterstützt die Forderung nach zusätzlichen materiellen Anreizen, um mehr SGB II-Leistungsberechtigte dafür zu gewinnen, eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung zu beginnen und erfolgreich abzuschließen. Der Abbau des hohen Anteils von arbeitsuchenden SGB II-Leistungsbeziehenden ohne abgeschlossene oder mit nicht mehr am Arbeitsmarkt verwertbarer Berufsausbildung ist ein zentraler Hebel, um Arbeitslosigkeit und SGB II-Abhängigkeit zu verringern. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat sich gegenüber der Bundesagentur für Arbeit dafür ausgesprochen, durch bundespolitische Rahmensetzungen die Anrechnungsfreiheit zusätzlicher materieller Anreize auf Grundsicherungsleistungen zu gewährleisten, in einem ersten Schritt aber auch ein Modellvorhaben für das Land Bremen umzusetzen. Der Vorstandsvorsitzende der Bundesagentur für Arbeit hat dafür im April dieses Jahres seine Unterstützung erklärt.

Zu Frage 2:

Entscheidend für eine Nichtanrechenbarkeit auf Grundsicherungsleistungen ist die Gewährung des Zuschusses auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift und die Verfolgung eines über die bloße Lebensunterhaltssicherung hinausgehenden Zweckes. Dieser Zweck könnte zum Beispiel ein Ausgleich der besonderen Mehrbedarfe einer Weiterbildung verbunden mit einer Verwendungserwartung sein. Die erforderliche öffentlich-rechtliche Vorschrift kann bundesseitig oder durch das Land geschaffen werden.

Zu Frage 3:

Aktuell werden Gespräche mit der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit unter Beteiligung der Jobcenter in Bremen und Bremerhaven geführt, mit dem Ziel der Klärung, ob im Land Bremen ein Modellprojekt zur Förderung abschlussbezogener Weiterbildung eingerichtet werden kann. Ohne Konsens mit der Bundesagentur und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist ein solches Modellprojekt nicht umsetzbar. Fragen der rechtlichen Ausgestaltung sowie insbesondere die Frage nach der Begründung der Nichtanrechnung des Zuschusses auf Grundsicherungsleistungen sind gegenwärtig Gegenstand der Diskussion zwischen dem Land und der Bundesagentur für Arbeit.

16.

14.08.18

Kooperiert der Verfassungsschutz mit der AfD?

Wir fragen den Senat:

1. Sind dem Senat über die Arbeit im Verfassungsschutzverbund Gespräche zwischen der Leitung des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) und der AfD mit dem Ziel, eine Beobachtung der Partei zu vermeiden, bekannt?
2. Hat das BfV Vorgaben oder Empfehlungen gegenüber den Bundesländern hinsichtlich der Beobachtung der AfD ausgesprochen, welche die Zielrichtung der Vermeidung der Beobachtung zum Gegenstand hatten?
3. Wenn ja, wie sind diese begründet worden?

Sükrü Senkal, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammenhängend beantwortet:

Dem Senat sind - über die Informationen in den Medien hinaus - keine Gespräche zwischen der Leitung des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) und der AfD mit dem Ziel, eine Beobachtung der Partei zu vermeiden, bekannt. Das BfV hat keine diesbezüglichen Vorgaben oder Empfehlungen gegenüber den Bundesländern ausgesprochen.

17.

14.08.18

Verdacht auf Einfuhr von Fischmehl aus der Westsahara

Wir fragen den Senat:

1. Ist dem Senat der Verdachtsfall auf Einfuhr von Fischmehl aus der Westsahara durch einen niederländischen Frachter über den Bremer Holzhafen im Juli 2018 bekannt und wie bewertet er diesen Fall, insbesondere vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils vom 21. Dezember 2016, wonach das Assoziationsabkommen der EU mit Marokko nicht auf die Westsahara Anwendung finden kann und Produkte aus der Westsahara als solche ausgewiesen sein müssen?
2. Welche Maßnahmen wurden zur Untersuchung des Verdachtsfalls eingeleitet und zu welchem Ergebnis kamen die Untersuchungen, insbesondere hinsichtlich der Ursprungsangaben der Ladung?
3. Was unternimmt der Senat, um die Einfuhr von westsaharischen Gütern unter marokkanischer Herkunftsbezeichnung über die Häfen im Land Bremen zu verhindern?

Christian Weber, Antje Grotheer, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Dem Senat ist bekannt, welche Schiffe die bremischen Häfen anlaufen. Seeschiffe sind spätestens 24 Stunden vor der Ankunft elektronisch anzumelden. Die Anmeldung der Schiffe ergibt sich aus § 6 der Bremischen Hafenordnung und die zugehörige Anlage 1 zur Bremischen Hafenordnung. Die entsprechenden Mitteilungen erfolgten auch in diesem Fall.

Waren sind über den Zoll und das dort verwendete System (ATLAS) ebenfalls elektronisch mindestens vier Stunden vor Anlaufen des ersten EU Hafens anzumelden.

Das Schiff ist offiziell mit Herkunftshafen Al Ayun am 18.07.2019 angemeldet worden. Der UN Location Code lautet MAEUN (Herkunftsland Marokko).

Der Verein „Freiheit für die Westsahara“ hat am 20.Juli 2018 per Mail den Senat darauf hingewiesen, dass das auf dem Schiff befindliche Fischmehl nicht aus Marokko, sondern aus der Westsahara stamme.

Dem Senat ist bekannt, dass Waren aus der Westsahara entsprechend einer EU Leitlinie vom 18.03.2017 als solche zu kennzeichnen sind, so dass die Zollpräferenzen aus dem Assoziierungsabkommen nicht mehr anzuwenden sind.

Zu Frage 2:

Die Zuständigkeit für die Prüfung der Herkunftsangaben der Ladung liegt ausschließlich beim Zoll. Dieser ist ebenso zuständig für die Erhebung der entsprechenden Zölle. Das Schreiben des Vereins „Freiheit für die Westsahara“ wurde vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen“ an das Hauptzollamt Bremen mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet. Der Zoll hat hierzu bisher keine weiteren Auskünfte erteilt.

Zu Frage 3:

Das Urteil des EuGH vom 21.Dezember 2016, sowie auch die Leitlinie der EU KOM 18.03.2017 konstituieren kein Einfuhrverbot für Waren aus der Westsahara. Die Herkunftsbezeichnung hat in diesen Fällen allein zollrechtliche Auswirkungen. Der Umgang mit Marokko und der Westsahara wird derzeit von der Europäischen Union neu geregelt.

Der Senat hat keine rechtliche Handhabe, die Einfuhr von Waren aus der Westsahara unter marokkanischer Herkunftsbezeichnung zu verhindern.

18.

15.08.18

Teilnehmerinnen/Teilnehmer bei „Kids in die Bäder“

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche haben im Sommer 2018 an dem Projekt „Kids in die Bäder“ teilgenommen, und wie viele der Teilnehmerinnen/Teilnehmer haben sichere Schwimmkenntnisse, nachgewiesen durch das Jugendschwimmabzeichen Bronze (Freischwimmer) oder höherwertig, erlangt?
2. Wie viele Kinder und Jugendliche konnten anschließend in Schwimmvereine vermittelt werden?

Cindi Tuncel, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

In den Sommerferien haben fast 70 Kinder im Rahmen des Projekts an Schwimmkursen teilgenommen; 40 weitere sind für Kurse im Herbst eingebucht. Darüber hinaus liegen über 100 neue Anträge vor, die sukzessive gesichtet und abgearbeitet werden. In der Regel können über das Projekt zwei Kinder je Schwimmkurs eingebucht werden.

Die Kinder werden in bestehende Schwimmgruppen aufgenommen, verteilt über alle Bremer Bäder. Daher werden die Schwimmabzeichen der Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht zentral erfasst. Die Kinder werden im Projekt vorrangig an das Wasser gewöhnt, ihnen werden Ängste und Unsicherheit genommen. Meist erreichen sie das Seepferdchen-Abzeichen, vereinzelt auch das Jugendschwimmabzeichen Bronze. Beides ist als Grundlage für eine weitere Schwimmbildung zu sehen.

Zu Frage 2:

Auf Grund der bisher kurzen Laufzeit des Projektes über drei Monate sind aussagekräftige Angaben zu Folgekursen oder Überführungen in die Vereine derzeit noch nicht möglich.

19.

22.08.18

Schusswaffentraining von Linksextremisten

Wir fragen den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, ob Linksextremisten im Land Bremen – wie in Berlin – Kontakt zu Mitgliedern von Schützenvereinen aufgenommen haben, um sich Informationen zum Umgang mit Schusswaffen zu verschaffen beziehungsweise an Schießübungen teilzunehmen?
2. Wenn ja, um wie viele Personen aus dem linksextremistischen Spektrum, die in der unter Frage 1. beschriebenen Weise vorgegangen sind, handelt es sich?
3. Welche Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind ergriffen worden, um möglichen Bedrohungen, die aus dem Schusswaffentraining von Linksextremisten für den Staat und private Dritte erwachsen, entgegenzuwirken?

Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1 und 2:

Dem Senat liegen derzeit keine Erkenntnisse darüber vor, dass Linksextremisten in Bremen Kontakt zu Schützenvereinen aufgenommen haben.

Zu Frage 3:

Der Senator für Inneres hat am 22.06.2018 einen Erlass zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit von Extremisten herausgegeben. Extremisten, deren Ziel in der Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt, grundsätzlich die charakterliche Eignung zum Führen von Waffen abzusprechen.

Die Waffenbehörden in Bremen stehen in engem Austausch mit dem Staatsschutz der Polizei Bremen und dem Landesamt für Verfassungsschutz. Diese übermitteln im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages den Waffenbehörden Erkenntnisse über Extremisten. Die Waffenbehörden leiten bei Extremisten ein Widerrufsverfahren hinsichtlich bestehender Waffenerlaubnisse ein.

20.

22.08.18

Umgang mit dem Patienten-Stammblatt

Wir fragen den Senat:

1. Wo wird das Stammbblatt, auf dem rückseitig das vom Patienten bei seiner Einlieferung ins Krankenhaus mitgebrachte Eigentum vermerkt ist, aufbewahrt, und können in diesem Stammbblatt zum Patienteneigentum nachträglich Änderungen vorgenommen werden?
2. Wie erklärt sich der Senat, dass Stammdatenblätter geändert wurden, nachdem nach der Einlieferung von Patienten deren Eigentum abhandengekommen ist, und wie will der Senat solche Änderungen in Zukunft unterbinden?
3. Erhalten die Patienten, deren Eigentum bei der Einlieferung abhandengekommen ist, in jedem Fall eine Entschädigung?

Klaus Remkes, Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Das „Stammbblatt“ wird in den Krankenhäusern nicht als solches bezeichnet, es ist im Sinne der Fragestellung ein Wertsachenprotokoll des von Patientinnen und Patienten mitgebrachten Eigentums und wird im Original in der Patientenakte aufbewahrt. Das Wertsachenprotokoll wird bei Aufnahme der Patientinnen und Patienten mit Durchschlag erstellt, von Krankenhaus und Patientinnen/Patienten unterzeichnet. Der Durchschlag verbleibt bei den Patientinnen/Patienten, Änderungen sind damit nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich bzw. immer nachvollziehbar.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich sind Patientinnen und Patienten für Eigentum, das sie ins Krankenhaus mitbringen, selbst verantwortlich.

Wenn Patientinnen und Patienten notfallmässig in ein Krankenhaus aufgenommen werden und nicht in der Lage sind, sich selbstständig um ihr Eigentum zu kümmern, wird dies vom Krankenhauspersonal auf einem gesonderten Formular dokumentiert und das Eigentum den Angehörigen gegen Unterschrift ausgehändigt.

Der Umgang mit dem Wertsachenprotokoll ist Teil des privatrechtlichen Behandlungsvertrages zwischen Krankenhaus und Patientinnen/Patienten und ist damit nicht durch den Senat zu regeln.

Zu Frage 3:

Schon vor Aufnahme in das Krankenhaus werden Patientinnen und Patienten darauf hingewiesen, keine Wertsachen mitzubringen und dabei wäre auf den Haftungsausschluss durch das Krankenhaus

hingewiesen. Davon unabhängig wäre bei mangelnder Sorgfalt oder bei schuldhaftem Verhalten des Klinikpersonals eine Entschädigung zu zahlen.

21.

23.08.18

Hauptverfahren Baustellen-Überfall

Wir fragen den Senat:

1. Wann ist das Hauptverfahren gegen die Beteiligten des sogenannten Baustellenüberfalls in der Bremer Neustadt am 8. August 2013, bei dem Mitglieder eines kurdisch-libanesischen Familienclans vier Bauarbeiter attackiert und verletzt haben, eröffnet worden, sind bereits Urteile ergangen und wenn ja, wie hat das Gericht entschieden?
2. Sind in dieser Sache Nebenklagen anhängig und wenn ja, wann sind diese Klagen vor Gericht verhandelt worden und mit welchem Ergebnis?
3. Wie lang ist die Zeitspanne zwischen Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft und der Eröffnung des Hauptverfahrens bei Kapitalverbrechen im Land Bremen gemessen am Durchschnitt der letzten fünf Jahre üblicherweise?

Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Das Hauptverfahren ist noch nicht eröffnet worden. Die Hauptverhandlung hat noch nicht stattgefunden. Ein Urteil ist noch nicht ergangen.

Zu Frage 2:

Bisher hat sich noch kein Nebenkläger mit einer Anschlussklärung zur Akte gemeldet, sodass das Gericht noch keine Nebenklage zugelassen hat. Nebenkläger können ihre Rechte in der Hauptverhandlung wahrnehmen. Eine gesonderte Verhandlung über Nebenklagen sieht die Strafprozessordnung nicht vor.

Zu Frage 3:

Die Frage kann nicht beantwortet werden, weil die hierfür erforderlichen statistischen Daten nicht erfasst werden.

Haftverbüßung ausländischer Straftäter im Heimatland

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurde im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Juli 2018 unter Anwendung von § 456 a StPO von der Vollstreckung einer weiteren Freiheitsstrafe abgesehen, weil der Verurteilte abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen werden sollte, und wie viele der Betroffenen waren Jugendliche oder Heranwachsende?

2. In wie vielen Fällen wurden verurteilte Ausländer im unter Frage 1. genannten Zeitraum nach dem „Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen“ (ÜvPÜbk) zwecks vollständiger Verbüßung der in Deutschland verhängten Freiheitsstrafe in ihren Heimatstaat überstellt?

3. In wie vielen Fällen scheiterte die Überstellung aus Frage 2., weil der Inhaftierte damit nicht einverstanden war oder die Staatsanwaltschaft diese Möglichkeit ablehnte, weil das öffentliche Interesse an der Strafverbüßung in Deutschland überwog (bitte getrennt nach Ablehnung durch den Verurteilten und die Staatsanwaltschaft ausweisen)?

Klaus Remkes, Jan Timke und Gruppe BIW

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit waren die zur Beantwortung der Fragen 1 bis 3 erforderlichen Informationen nicht zu beschaffen. Die erforderlichen Informationen werden in der nächsten Sitzung des Rechtsausschusses vorgelegt.